

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1936

57 (26.2.1936) Badischer Staatsanzeiger

Hier sieht man ihre Trümmer rauchen . . .

Einiges von „katholischem“ Sport, von den Bolschewiken und von Kardinal Faulhaber, der „nicht schweigen kann“.

Niemand wird sich entfallen, daß die katholische Kirche vor dem Krieg die Pflege des Sports und des Gruppenwanderns als ihre besondere Aufgabe betrachtet hätte. Im Gegenteil, jede sportliche Betätigung stieß damals meist auf den heftigen Widerstand der Geistlichkeit, denn sie sah darin eine nicht unerhebliche Gefahr für Jünglings- und Jungfrauenvereine.

Als die Sportbewegung sich dann nach dem Krieg durchsetzte, begann der Klerus sich allmählich umzustellen. Zunächst hatte er gegen sportliche Betätigung nichts ernstliches mehr einzuwenden, wenn sie innerhalb der kirchlichen Vereine, also unter kirchlicher Aufsicht ausgetübt wurde. Mit religiösen Dingen hatte das freilich nichts zu tun, dafür um so mehr mit der Politik.

Ganz deutlich wurde dies, als später das Zentrum sich mit allen Mitteln gegen den Vormarsch der nationalsozialistischen Bewegung zur Wehr setzte, insbesondere gegen die von der SA und SS ausgehende starke Verdrängung auf die Jugend.

Vielerorts gingen katholische Vereine nach der erfolgreichen nationalsozialistischen Revolution erst recht dazu über, sich in bewussten Gegensatz zum neuen Staat zu stellen. Man trat öffentlich in uniformähnlicher Kleidung auf und trug Auszeichnungen nach dem Muster der nationalsozialistischen Formationen.

Die Nationalsozialisten in Baden, vor allem in den einst „dunklen“ Gebieten des Schwarzwaldes, haben ihre Erfahrungen gemacht. Tolle Dinge wurden da offenbar.

„Man“ nannte in verschiedenen Gegenden die Herz-Jesu-Jugend kurzweilig „HJ“ und den Bund der Marienmädchen „MdM“. Durch solche Fälschungsmanöver sollte die Bevölkerung irregeleitet werden und tatsächlich gelang es auch geraume Zeit, Verunsicherung in das Volk zu tragen. (Es sei hier nur an die zahlreichen Überfälle von Seiten der DSA, des ND um Aufgehörige des Jungvolks und der HJ erinnert.)

Inzwischen hat ja der übergroße Teil katholischer Jugend den Weg zu Hitler gefunden und die leistungsfähige Flotteraktion machte den veralteten Institutionen ein Ende. Der übriggebliebene Teil konfessioneller Verbände ist kümmerlich.

Ein deutliches Urteil

Ganz vereinzelt nur spuckt hin und wieder noch der Geist vergangener Zeiten. Er bestreift uns, wie wenig das Verhalten solch „kirchlicher“ Vereinigungen dem Gedanken der Volksgemeinschaft entspricht und wie sehr er auf die Vererbung hinausläuft.

Hier ein Fall, der sich für sich ereignete und ein Urteil, das mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit gesprochen wurde:

Die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Karlsruhe hat den konfessionellen Jugend- und Standesvereinigungen jeglicher Art jede Betätigung außerhalb des kirchlichen, religiösen und caritativen Gebietes, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkspolitischer Art untersagt. Vor allem wurde jedes geschlossene Auftreten in der Öffentlichkeit, Gelände- und Volkssport, Gruppenwandern, das öffentliche Führen und Zeigen von Fahnen und dergleichen, ferner alle Kennzeichen, die auf die Zugehörigkeit zu einer konfessionellen Vereinigung hinweisen, verboten.

Anhänger dieser Organisationen glauben, das Verbot missgünstig zu fassen und wurden infolgedessen in ein Strafverfahren verwickelt. Gegen das erstinstanzliche Urteil legten sie Revision ein (1), die vor dem Kammergericht zur Entscheidung kam. Die Angeklagten brachten vor, die erwähnte staatspolizeiliche Anordnung sei nichts rechtsgültig, da sie sich auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat stütze. Diese Bestimmung richte sich aber lediglich auf die Abwehr kommunistischer Gewaltakte. Für den Erlaß der Anordnung ließe die Staatspolizeistelle nicht zuhanda.

Beide Einwendungen wies das Kammergericht zurück. Es wurde der Standpunkt vertreten, daß die Verordnung allerdings zunächst den Zweck hat, Gefahrenherde des Kommunismus zu beseitigen.

Es sei darüber hinaus aber gegen alle anzunehmen, die mit dem Kommunismus zusammenarbeiten und dessen verbrecherische Ziele unterstützen und fördern.

Verflucht peinliche Geschichten

Damit ist von Seiten des Gerichts dem gefunden deutschen Volksempfinden Rechnung getragen. Dieses Emp-

finden macht keinen Unterschied zwischen der schwarzen und der roten Verräterie. In Dresden wanderte — um nur zwei Vorkommnisse der letzten Tage zu streifen — ein katholischer Kaplan, der, in Zusammenarbeit mit Marxisten, hochverräterischen Inhalts unter das Volk brachte, ins Gefängnis. In Düsseldorf kam man gleich einer ganzen Bande organisierter „katholischer“ Hochverräter auf die Spur.

Das ist mancherorts peinlich empfunden worden. Die Tatsache, daß unsere nationalsozialistische Presse in das Netz zentro-bolschewistischer Verschwörung hineinleuchtet, hat neuerdings den Kardinal Faulhaber veranlaßt, eine

seiner bekannnten „Predigten“ zu halten, in der er von „journalistischen Erfindungen“ spricht. Freunde von ihm berichteten ins Ausland, er könne nicht schweigen gegen die unwarhären Aufschuldigungen, die von den NS-Zeitungen herübergebracht würden . . .

Wir glauben, wir glauben, es ist da ein kleiner Papst passiert. Aufschneidend hat der Herr Kardinal das „große und einflussreiche“ Katholikenblatt „Deutsche Presse“ (Erscheinungsort Prag), das doch mit so viel Begeisterung seine Reden und Schriften abdruckt, nicht aufmerksam genug gelesen. Dieses Blatt,

Badischer Staatsanzeiger

Folge 23

26. Febr. 1936

Amtliche Bekanntmachungen

Eingliederung der Gemeinde Schnerkingen in die Gemeinde Wehrhörn

Der Herr Reichsstatthalter hat mit Einverständnis vom 10. Februar 1936 auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung bestimmt, daß die Gemeinde Schnerkingen mit Wirkung vom 1. April 1936 in die Gemeinde Wehrhörn eingegliedert wird.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Standesamtsbezirk Schnerkingen aufgehoben und dem Standesamtsbezirk Wehrhörn zugeleitet.

Karlsruhe, den 17. Februar 1936.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung

Der Herr Reichs- und Braunschweigischer Minister in Berlin hat mit Urkunde vom 10. Februar 1936 die Genehmigungsurkunde des Großherzogtums Badischen Ministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 1912 — (Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden 1912, Nr. 349 vom 20. Dezember 1912) —, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen durch die Oberheinische Eisenbahn-Gesellschaft, A.G. in Mannheim betreffend, geändert. Die Wenderungsurkunde wird nachfolgend veröffentlicht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1936.

Der Reichsbevollmächtigte für Baden in Karlsruhe a. d. R. o. s. e.

Urkunde

Aber die Aenderungen der Genehmigungsurkunde des Großherzogtums Badischen Ministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 1912, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen durch die Oberheinische Eisenbahn-Gesellschaft, A.G. in Mannheim betreffend.

Durch die Genehmigungsurkunde vom 16. Dezember 1912, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen durch die Oberheinische Eisenbahn-Gesellschaft, A.G. in Mannheim betreffend, ist dieser Gesellschaft u. a. die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer für die Verbindung von Perlen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten Nebenbahn von Mannheim nach Schriesheim erteilt worden. Auf Antrag der Oberheinischen Eisenbahn-Gesellschaft wurde die Gesellschaft von der Verpflichtung zum Bau und Betrieb dieser Nebenbahn entbunden und die für diese Strecke erteilte Genehmigung hiermit aufgehoben.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Reichsverkehrsminister.

Bekanntmachung

Weltgeltungsausstellung 1936 in Leipzig.

Auf Grund der §§ 7 und 17 des Reichengesetzes vom 26. Juni 1909 wird für die Einführung von Geldmitteln, die über die in Baden gelegenen Grenzgemeinden in das Zollland eingeführt wird und für die Befreiung der Weltgeltungsausstellung in Leipzig, die der Zeit vom 24. Juni bis 2. August 1936 stattfindet, bestimmt ist, folgendes angeordnet:

- 1. Das zur Einfuhr kommende Ausstellungsgepäck bedarf der veterinärpolizeilichen Eintragungsgenehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, die der Grenzpolizei vorzulegen ist. Eintragungsgenehmigung ist dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern rechtzeitig über das Generalkonsulat in Leipzig, die der Zeit vom 24. Juni bis 2. August 1936 stattfindet, bestimmt ist, folgendes angeordnet:
- 2. (1) Die Tiere müssen von einem Ursprungs- und amtierärztlichen Gesundheitszeugnis in deutscher Sprache begleitet sein.
- (2) Aus dem Ursprungszeugnis müssen hervorgehen Name und Wohnort des Tierbesizers und des Ausstellers, Anzahl, Gattung, Geschlecht, Rasse und besondere Merkmale der Tiere, wie Färbung und dergl. zu ersehen sein. Das Ursprungszeugnis muß auch eine Erklärung enthalten, nach der das Geflügel in den letzten 3 Monaten ununterbrochen in dem angegebenen Herkunftsort gehalten hat. Das Ursprungszeugnis ist von der zuständigen Behörde anzusehen.
- (3) In dem Gesundheitszeugnis muß von dem zuständigen Beamten bestätigt sein, daß das Geflügel und der Gesundheitszustand innerhalb der letzten 3 Tage vor der Abendung der Tiere amtstierärztlich untersucht und unbedenklich befunden worden

find, und daß am Herkunftsort und in dessen Nachbargemeinden in den letzten 4 Wochen eine ansteckliche, auf Geflügel übertragbare Krankheit (Geflügelpest, Säbnerpest) nicht beobachtet hat. In dem Gesundheitszeugnis ist ferner zu bezeichnen, daß die Beschalter, in denen das Geflügel befördert wird, einander neu gereinigt oder vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert worden sind.

(4) Der Sendung muß außerdem eine Bescheinigung beigegeben sein, aus der die deutsche Grenzpolizeistelle und die deutsche Veterinärpolizei ersieht werden können, soweit sie nicht auf dem Ursprungszeugnis vermerkt sind.

3. Das Geflügel unterliegt einer grenztierärztlichen Untersuchung. Kranke, leuchtendverfärbte oder der Ansetzung verdächtige Tiere werden an der Grenze zurückgewiesen.

4. (1) Die Befreiung des Geflügels von der Grenze zur Bestimmungsorten erfolgt im Rahmen des Promittierten Eisenbahnwagen oder Beschalters zu erfolgen. Von der Befreiung ist abzusehen, wenn sich das Geflügel unter der Aufsicht eines Begleiters frei im Eisenbahnwagen befindet.

(2) Die Beschalter müssen mit Verriegelungen zum Anbringen von Stöcken versehen und außerdem so beschaffen sein, daß das Herausnehmen des Geflügels ohne Entfernung der Verriegelung verhindert wird.

5. Die Bestimmungen in den §§ 1-4 gelten sinngemäß auch für das auf dem Luftwege eingeführte Geflügel mit der Maßgabe, daß die grenztierärztliche Untersuchung unterbleibt.

Inländisches Geflügel.

6. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2, 4 Abs. (3) und 5 sinngemäß.

7. Die Ursprungszeugnisse für das inländische Ausstellungsgepäck sind von den Ursprungsbehörden anzusehen.

Kaninchen.

8. Die ausländischen und die inländischen Kaninchen werden an der Grenze für bestimmte Eingangsstellen zum Ausstellungsgepäck amtierärztlich untersucht. Vorher dürfen sie nicht auf das Ausstellungsgepäck gebracht werden.

9. Die entstehenden Kosten sollen den Ausstellers zur Last.

10. Zustandsänderungen durch die Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehschutzgesetzes.

11. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Februar 1936.

Der Minister des Innern.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Ernannt: Professor Dr. Paul Krüger an der Universität Wien zum ordentlichen Professor der Zoologie und zum Direktor des zoologischen Instituts der Universität Heidelberg.

Der u. a. o. Professor Dr. h. c. h. Wolfgang Panzer an der Universität Berlin zum ordentlichen Professor für Geographie und zum Direktor des geographischen Instituts an der Universität Heidelberg.

Kraft Gesetzes von den amtlichen Verpflichtungen entbunden: Der ordentliche Professor für Kirchengeschichte Dr. Dr. Walter Röhler in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Bekanntmachung Auf Grund des Landesbrandengesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Kreisratliche Landesbehörde in ihrer Sitzung vom 14. Juli 1935 beschlossen, daß von der Kreisratlichen Religionsgemeinschaft Baden zur Abwehr der allgemeinen kirchlichen Schädnisse in den Rechnungsjahren 1935, 1936 und 1937 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von vorläufig 7 v. H. der maßgebenden Ursteuer erhoben wird.

Dieser Zuschlag ist vom Staatsministerium unterm 6. Februar 1936 Nr. 946 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 13. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung: Franz.

Verfesseltlich verantwortlich: Adolf Schmid, Karlsruhe

sucht u. a. den Mord an Gullöf auf rechtfertigen und kraft unter der Schlagzeile „Sowjetrußland, Komintern und Katholizismus“ den Kardinal fürchtbar lägen. Es heißt da wörtlich schwarz auf weiß:

„Der Weg Moskaus nach dem Westen Europas, zunächst zu den Regionen des abendländischen Kulturkreises hat sicherlich zutiefst seinen Ausgangspunkt in den außerordentlichen Veränderungen, die sich in der geistigen Grundhaltung des russischen Volkes, besonders in den letzten zwei Jahren, vollzogen. Die wichtigsten Sektionen der Komintern treten nunmehr als Verteidiger der Demokratie auf, sie fordern eine Volksfront gegen die schädlichen Diktaturkräfte und erstreben, besonders in bezug auf die Lage in Deutschland, auch die Einbeziehung der Katholiken in diese Front!“

Im Folgenden zählt das katholische Blatt die „Forderungen“ der Kommunisten auf, die da lauten:

„Sicherherstellung der Demokratie und Aufhebung des Parteienverbots, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, absolute Selbständigkeit aller konfessionellen Verbände, Aufhebung der Kommissarwirtschaft in den Caritasorganisationen, Freilassung der verhafteten katholischen Priester, Ordensbrüder, Nonnen usw.“

„... Auf dieser Basis“ — schreibt das Katholikenblatt — „wäre vielleicht eine Verständigung in einigen Punkten mit den Kommunisten möglich. Es würde auch dann noch sehr vieles die katholische Lehre von der Weltanschauung der Kommunisten trennen, die Gegensätze können aber im freien geistigen Kampf ausgetragen werden...“

Uns scheint, ein Kommentar hierzu ist überflüssig. Die „journalistischen Erfindungen“ der NS-Zeitungen haben von der katholischen Presse selbst eine sehr rasche und unzweideutige Bekämpfung erfahren.

Für das verbrecherische Zusammenwirken salbadernder Zentrumsseiferer mit den Bolschewiken hat kein ehrlicher gläubiger Katholik Verständnis. Was die Sonntagspredigt des Kardinals Faulhaber der ausländischen Presse vom Schlag des „Differenzial Roman“ und der „Deutschen Presse“ neuen Wind in ihre schwarzen Segel gegeben haben, weber die gesunde Konzeptionsfähigkeit deutscher Gerichte, nach der klare Bild unserer politisch geschulten nationalsozialistischen Volksgenossen wird dadurch getrübt.

Noch niemals ist ein katholischer Verein aufgelöst worden, weil er sich religiösen Übungen widmete. Aber auch für Mönche und Nonnen gelten die Disziplinerordnungen des Staates.

Kein katholischer Geistlicher ist wegen seiner Seelsorgerfähigkeit bestraft worden, aber der geistliche Rock schützt nicht vor Verhaftung wegen staatsfeindlicher Betätigung!

Die Mächte der Götze im nationalsozialistischen Deutschland sind Gottsedank so gestaltet, daß nicht nur die offen erklärten Feinde des Nationalsozialismus, sondern auch seine aalglatten und verdeckten Widersacher darin hängen bleiben. Wo versucht wird, die Absonderung von der Volksgemeinschaft zu organisieren, da wissen die verantwortlichen Stellen von Partei und Staat mit entsprechenden Mitteln zu begegnen.

Der Zentrumsgeist gehört zu den Trümmern einer vergangenen Zeit, wie die rote Ballonmähne und der 20 Zentimeter hohe Kragen der Reaktion. Wo man solche Trümmer findet, da fliegen sie auf einen Haufen. Und der Haufen, der raucht!

Solange, bis nirgendwo mehr was zu finden ist . . . Long

Keine Kameradschaft mit Juden

Das „Pommersche Tageblatt“ berichtet: Wie aus Gdingen gemeldet wird, hat der dortige Klub der Rechtsanwälte in dem sich die christlichen Rechtsanwälte zusammengeschlossen haben, einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

„Alle politischen Rechtsanwälte in Gdingen, die im Klub der Rechtsanwälte in Gdingen zusammengeschlossen sind, vertreten die Ansicht, daß die Kollegialität sich nicht nur auf die Gemeinamkeit des Berufs stützt, und sind nur auf die Ueberzeugung gekommen, daß es zwischen den jüdischen Anwälten und ihnen nichts Gemeinsames gibt, daß die jüdischen Rechtsanwälte als Kollegen anerkennen läßt. Die politischen Anwälte sind der Ueberzeugung, daß die Juden sich nicht von spezifischen Merkmalen freimachen können, die der politischen Fügung und Ethik fremd und diametral entgegengesetzt sind.“

Deshalb wird einstimmig beschlossen, sich im Berufsleben gegenüber den jüdischen Rechtsanwälten auf einen reinen Rechtsstandpunkt zu stellen und alle kollegial-gesellschaftlichen Beziehungen zu den jüdischen Anwälten abbrechen.“

Was ist die Urfrage?

1) die ausgeprägtere gute Qualität 2) das grosse Format

Beide bewirken den angenehm weichen, fein-aromatischen Geschmack, den auch erfahrene Gewohnheitsraucher als einzigartig anerkennen.

Fortschritt der Leistung ist eben nicht durch Herkömmlichkeit zu ersetzen

mit großen echten Fotos
WUNDER DES
SEGELFLUGES

JUWEL 4

Großformat
O. M. u. MIT GOLD

ZIGARETTENFABRIK GREILING A-G DRESDEN

